

Schuldrecht BT Fälle

Fall 8: Die Schwarzarbeiterin

Gutachten/Lösung PARAGRAPH 31

Fallfrage: Welche Ansprüche könnte C gegen K haben?

A. Anspruch aus § 611 I BGB

C könnte nach **§ 611 I BGB** einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung in Höhe von 720 € für die Pflegedienste an der G von K haben.

I. Anspruch entstanden

Zunächst einmal müsste der Anspruch aus **§ 611 I BGB** überhaupt entstanden sein.

1. Zustandekommen eines Dienstvertrags

Zwischen K und C müsste zunächst ein Dienstvertrag nach **§§ 611 ff. BGB** geschlossen worden sein.

Unter einem **Vertrag** versteht man eine Einigung, die durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, namentlich Angebot und Annahme, nach **§§ 145 ff. BGB** zustande kommt.

K und C haben sich darüber geeinigt, dass C die Großmutter der K pflegen soll und hierfür eine Vergütung von 15 € die Stunde von ihr erhalten solle.

Fraglich ist allerdings, wie der Vertrag hier einzukategorisieren ist. Wir müssen an dieser Stelle insbesondere Dienst-, Arbeits- und Werkvertrag voneinander unterscheiden.

Bei einem **Werkvertrag** nach **§§ 631 ff. BGB** wird regelmäßig ein konkreter Erfolg, zumeist messbar, vom Besteller an den Unternehmer gefordert.

C und K haben vereinbart, dass C die G pflegen solle. An dieser Stelle kann man aber nicht klar sagen, was der Erfolg bei diesem Geschäft ist bzw. gibt es kein Endziel, welches C mit ihrem Dienst erreichen kann.

Somit schuldet sie keinen konkreten Erfolg, womit kein Werkvertrag zwischen den beiden geschlossen worden ist.

Bei einem **Dienstvertrag** nach **§§ 611 ff. BGB** verpflichtet sich der Dienstleistende dazu, eine Tätigkeit für jemand anderen zu erbringen und für die Tätigkeit an sich entlohnt zu werden.

Demgegenüber steht der speziellere **Arbeitsvertrag** nach **§ 611a BGB**, bei dem zwar auch eine Tätigkeit durch den Arbeitnehmer geschuldet wird, allerdings ist die Tätigkeit umfangreicher und größer und der Arbeitnehmer ist insbesondere an die Weisungen des Arbeitgebers gebunden.

In unserem Fall verpflichtet sich C dazu, die Großmutter der K zu pflegen. Es ist hierbei nicht ersichtlich, dass C hierbei an die Weisungen der K gebunden wäre und zudem bezieht sie sich nur auf eine einzelne Person, wodurch eher von einem Dienstvertrag nach **§ 611 BGB** auszugehen ist.

Folglich haben C und K einen Dienstvertrag nach **§ 611 BGB** abgeschlossen.

2. Wirksamkeit des Dienstvertrags

Weiterhin müsste der Dienstvertrag auch wirksam zustande gekommen sein. Es dürfen insbesondere keine rechtshindernden Einwendungen vorliegen.

Als rechtshindernde Einwendung kommt hier jedoch **§ 134 I BGB** in Betracht – nämlich ein gesetzliches Verbot. Nach diesem ist ein Rechtsgeschäft nichtig, wenn es gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.

Hier könnte ein Verstoß gegen das Schwarzarbeitsgesetz (**SchwArbG**) vorliegen, genauer gesagt gegen **§ 1 II SchwArbG**.

Sowohl K als auch C verstoßen hier beide gegen das **SchwArbG** bspw. gegen **§ 1 II Nr.1 SchwArbG** da die sozialversicherungsrechtlichen Melde- und Beitragspflichten nicht erfüllt werden oder auch gegen **§ 1 II Nr.2 SchwArbG** da die steuerrechtlichen Pflichten bei Schwarzarbeit nicht erfüllt werden können.

Allerdings tritt Nichtigkeit des betreffenden Vertrags nur dann ein, wenn auf beiden Seiten Schwarzarbeit vorliegt. Dies haben wir schon weiter oben bejahen können. (Im Übrigen läge auch ein Verstoß gegen **§ 370 AO** (Steuerhinterziehung) vor.)

Folglich ist der zwischen K und C geschlossene Dienstvertrag nach **§ 134 BGB** unwirksam.

II. Ergebnis

Somit hat C gegen K mangels Dienstvertrags keinen Anspruch nach **§ 611 I BGB** auf Zahlung der vereinbarten Vergütung in Höhe von 720 € für die Pflege der G.

B. Anspruch aus §§ 683 S.1, 677, 670 BGB

Allerdings könnte C gegen K nach **§§ 683 S.1, 677, 670 BGB** einen Anspruch auf Aufwendungsersatz in Höhe von 70 € aus Geschäftsführung ohne Auftrag, für die Besorgung der Nahrungs- und Hygieneartikel haben.

I. Anspruch entstanden

1. Geschäftsbesorgung

Hierfür müsste C zunächst ein Geschäft der K besorgt haben.

Unter einer **Geschäftsbesorgung** versteht man jedes Handeln, durch welches wirtschaftliche Folgen entstehen.

C hat die Großmutter der K gepflegt, wodurch ihr Kosten durch Einkäufe in Höhe von 70 € entstanden sind.

Folglich liegt eine Geschäftsbesorgung nach **§ 677 BGB** vor.

2. Fremdes Geschäft

Weiterhin müsste die Pflege der G für die C auch fremd gewesen sein.

Ein **fremdes Geschäft** liegt dann vor, wenn es zumindest auch im Interesse eines anderen getätigt wird.

Bei der Fremdheit eines Geschäfts müssen wir zwischen drei verschiedenen Formen unterscheiden.

Bei dem **objektiv fremden Geschäft** ist es nach außen hin erkennbar, dass ein Geschäft für einen anderen getätigt wird.

Beim **subjektiv fremden Geschäft** ist es nach außen hin nicht erkennbar, dass das Geschäft für einen anderen getätigt wird, allerdings tritt der Wille für einen anderen zu handeln nach außen.

Abschließend könnte aber ein **auch fremdes Geschäft** gegeben sein. Dies ist der Fall, wenn der Geschäftsführer nach außen hin für einen anderen handelt aber auch für sich selbst. C handelte hier insbesondere um ein wenig Geld zu verdienen, aber auch um K bzw. G zu helfen.

Mithin liegt entweder ein objektiv fremdes Geschäft oder ein auch fremdes Geschäft vor, eine genauere Differenzierung ist hierbei nicht nötig, dies reicht aus, um ein fremdes Geschäft bejahen zu können.

3. Fremdgeschäftsführungswille

Ferner müsste C auch mit Fremdgeschäftsführungswillen gehandelt haben.

Fremdgeschäftsführungswille liegt vor, wenn der Geschäftsführer mit Wissen und Wollen zumindest auch das Geschäft eines anderen führt. Beim objektiv-fremden und auch-fremden Geschäft wird dieser vermutet.

4. Ohne Auftrag

Ferner dürfte C nicht im Auftrag oder auf Grund eines sonstigen Vertragsverhältnisses mit K gehandelt haben.

Wie wir bereits weiter oben festgehalten haben, wurde zwischen C und K kein wirksamer Dienstvertrag nach **§ 611 BGB** geschlossen, allerdings ist es umstritten, wie dieser Prüfungspunkt im Hinblick auf die Schwarzarbeit zu bewerten ist.

a) Erste Ansicht

Eine Ansicht geht davon aus, dass die Regelungen der Geschäftsführung ohne Auftrag auch bei nichtigen Verträgen Anwendung finden.

Nach dieser Ansicht hätte C also ohne Auftrag oder sonstige rechtsgeschäftliche Grundlage mit K gehandelt.

b) Zweite Ansicht

Eine andere Ansicht sagt aber, dass die Regelungen der Geschäftsführung ohne Auftrag gerade nicht anwendbar seien bei nichtigen Verträgen.

Nach dieser Ansicht würde ein Anspruch der C gegen K nach **§§ 683 S.1, 670, 677 BGB** ausscheiden.

c) Stellungnahme

Da beide Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ist eine Stellungnahme erforderlich.

Für die zweite Ansicht spricht insbesondere, dass die Regelungen der ungerechtfertigten Bereicherung nach **§§ 812 ff. BGB** umgangen werden würden, wenn man dem Geschäftsführer einen Anspruch aus **§§ 683 S.1, 677, 670 BGB** zur Verfügung stellen würde. Das Bereicherungsrecht solle gerade in solchen Konstellationen Anwendung finden, in welchen ein Vertrag nichtig geworden ist und mithin keine rechtliche Grundlage für getätigte Leistungen vorliegt.

Die erste Ansicht stellt dem gegenüber, dass der Anspruchsteller lediglich eine weitere Möglichkeit zur Seite bekommt, wie er seine Forderungen geltend machen kann.

Allerdings hinkt dieses Argument, da das Bereicherungsrecht nach **§§ 812 ff. BGB** ausgehöhlt werden würde, wenn man in Konstellationen der Schwarzarbeit auch einen Anspruch aus **§§ 683 S.1, 677, 670 BGB** zulassen würde.

Folglich folgen wir der zweiten Ansicht, womit der Anspruch aus **§§ 683 S.1, 677, 670 BGB** ausscheiden würde.

II. Ergebnis

Somit hat C gegen K keinen Anspruch aus **§§ 683 S.1, 677, 670 BGB** auf Aufwendungsersatz in Höhe von 70 € für die Einkäufe zugunsten der G.

C. Anspruch aus § 812 I S.1 Fall 1 BGB

Allerdings könnte C einen Anspruch auf Herausgabe des Lohnes und der getätigten Aufwendungen in Höhe von insgesamt 790 € von K aus **§ 812 I S.1 Fall 1 BGB** haben.

I. Anspruch entstanden

1. Etwas erlangt

Zunächst einmal müsste K etwas von C erlangt haben.

Unter **etwas erlangt** versteht man jeden vermögenswerten Vorteil. Dies sind regelmäßig insbesondere Besitz und Eigentum an einer Sache.

Allerdings hat K hier weder Besitz noch Eigentum von C erlangt.

K hat sich aber Aufwendungen in Höhe von 790 € erspart.

Es ist umstritten, ob auch nichtgegenständliche Vorteile nach **§ 812 I S.1 Fall 1 BGB** herausverlangt werden können.

a) Erste Ansicht

Einer Ansicht nach können nichtgegenständliche Vorteile nicht nach **§ 812 I S.1 Fall 1 BGB** herausverlangt werden.

Eine nichtgegenständliche Leistung könne nicht verlangt werden, außer es handelt sich um eine **ersparte Aufwendung** nach **§ 818 II BGB**.

K hat sich die Pflege der G gespart, insbesondere musste sie keine andere Fachkraft engagieren. Somit hat sie sich Aufwendungen in Höhe von 790 € erspart, die sie sonst auch in die Pflege der G investiert hätte.

Nach dieser Ansicht hätte K also ersparte Aufwendungen in Höhe von 790 € erlangt.

b) Zweite Ansicht

Einer zweiten Ansicht nach handelt es sich auch bei nichtgegenständlichen Vorteilen um „etwas“ nach **§ 812 I S.1 Fall 1 BGB**.

Auch nach dieser Ansicht hätte K also ersparte Aufwendungen in Höhe von 790 € gehabt.

c) Stellungnahme

Da beide Ansichten zum gleichen Ergebnis kommen, ist eine Stellungnahme entbehrlich. Mithin hat K 790 € als gesparte Aufwendungen von C erlangt.

2. Durch Leistung

K müsste die ersparten Aufwendungen durch Leistung der C erlangt haben.

Unter einer **Leistung** versteht man die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.

C ist hier ihrer Verpflichtung nachgekommen die G zu pflegen, und hat mithin bewusst und auch zweckgerichtet, durch Absprache mit K, an diese geleistet.

3. Ohne Rechtsgrund

Ferner dürfte auch kein Rechtsgrund für die Leistung bestanden haben.

Wie wir bereits bei der Prüfung des Anspruchs aus **§ 611 I BGB** gesehen haben, ist zwischen K und C kein wirksamer Dienstvertrag zustande gekommen auf Grund von

§ 134 I BGB i.V.m. SchwArbG oder § 370 AO.

Folglich bestand kein Rechtsgrund für die Leistung der C an K.

4. Kein Ausschluss des Anspruchs

Ferner dürfte der Anspruch aus **§ 812 I S.1 Fall 1 BGB** auch **nicht ausgeschlossen** sein.

Als Ausschlussgrund kommt hier **§ 817 S.2 BGB** in Betracht.

Nach **§ 817 S.2 BGB** ist die Rückforderung einer Leistung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden ebenso wie dem Geleisteten ein Verstoß gegen gesetzliches Verbot oder die guten Sitten zur Last fällt, außer die Leistung bestand in Erfüllung einer Verbindlichkeit.

Wie wir bereits gesehen haben, haben K und C vereinbart, dass die gegenseitigen Leistungen schwarz geleistet werden sollen, also ohne Dienstvertrag. Folglich haben beide gegen

§ 134 I BGB i.V.m. SchwarzArbG oder § 370 AO verstoßen. Mithin kann C nicht nach

§ 812 I S.1 Fall 1 BGB die 790 € von K herausverlangen auf Grund von **§ 817 S.2 BGB**. Der Anspruch ist folglich ausgeschlossen.

II. Ergebnis

Folglich hat C gegen K keinen Anspruch auf Herausgabe der 790 € aus **§ 812 I S.1 Fall 1 BGB**.